

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Zarrentin am Schaalsee

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.06.2011 (GVOBl M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 04.08.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Zarrentin am Schaalsee erlassen:

Die Lesefassung der Hauptsatzung beinhaltet:

- die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zarrentin am Schaalsee vom 02.10.2019, bekannt gemacht im Internet unter www.amt-zarrentin.de

§ 1

Name - Wappen – Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Zarrentin am Schaalsee führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Stadt Zarrentin am Schaalsee führt als Wappen:
„Geteilt oben in Blau zwei silberne Maränen übereinander, unten in Rot ein liegender goldener Äbtissinnenstab mit nach vorn und abwärts gerichteter Krümme.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt Zarrentin am Schaalsee und folgende Umschrift: „STADT ZARRENTIN AM SCHAALSEE“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretung, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
- (4) Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (5) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Stadtvertretersitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (6) Die Stadtvertretung gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Stadtvertreter an. Die Besetzung mit weiteren Mitgliedern erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Stadtvertretung wählt acht weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Im Verhinderungsfall führt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen zu verfügen:
 1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 15.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 bis 5.000 Euro je Monat,
 2. bei überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 10.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 10.000 Euro je Einzelfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 25.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 bis 20.000 Euro sowie bei

Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 bis 25.000 Euro,

4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftliche gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (§ 22 Abs. 4 Nr. 4) bis zu einer Wertgrenze von 5.000 bis 25.000 Euro,
 5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (§ 22 Abs. 4 Nr. 5) innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro.
 6. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere über Erschließungs- und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, bei denen die Stadt nicht finanziell belastet wird. Bei finanziell belastenden städtebaulichen Verträgen gelten die in dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 4 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung haben jeweils 7 Mitglieder und setzen sich aus mindestens vier Stadtvertretern und bis zu drei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| Name | Aufgabengebiet |
|---|--|
| 1. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Wege, Verkehr, Umwelt und Natur | Bau- und Verkehrsangelegenheiten, Raumordnung, Regionalentwicklungsplanung, Sanierungsmaßnahmen, Wohnungswesen, Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz |
| 2. Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport | Soziale Angelegenheiten, Betreuung der Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen, Kulturelle Angelegenheiten, Förderung des Sports, der Jugend und der Kultur |
| 3. Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus | Wirtschaftsförderung, Tourismusorganisation und -entwicklung, Naherholung |

-
4. Haushalts- und Finanzausschuss Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Haushaltsplanvorbereitung, Begleitung der Haushaltsführung/Controlling, Begleitung der Haushaltskonsolidierung, Begleitung des Doppik-Prozesses, Abgabewesen
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses, insbesondere die Prüfung der Haushaltswirtschaft, wird dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Zarrentin übertragen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse gemäß Abs. 2 sind öffentlich.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 4 dieser Hauptsatzung.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 7.500 Euro.
- (2) Verpflichtungserklärungen der Stadt i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in Abstimmung mit einem Stellvertreter über:
1. das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauvorhaben der Gebäudeklasse 1 nach § 2 Abs. 3 Landesbauordnung,
 2. Entscheidungen nach § 169 Abs. 3 Nr. 3 BauGB im Städtebaulichen Entwicklungsbereich

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann – in Problemfällen soll er – sich hierzu vom Bauausschuss beraten lassen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.
- (5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des § 22 Abs. 4 KV M-V zu unterrichten.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3000 Euro monatlich.
Die Aufwandsentschädigung entfällt spätestens nach 3 Monaten eines Kalenderjahres, in dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Die oder der erste Stellvertreter/in der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält monatlich 600 Euro, die zweite Stellvertretung

monatlich 300 Euro.

Den Stellvertretern der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs.1, damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

- (3) Alle Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretungen, ihrer Ausschüsse und Fraktionen, denen sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
- (4) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80 Euro.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 190 Euro.
- (6) Vorsitzende der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 Euro.
Sollten die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen auch Mitglied der Stadtvertretung sein, steht Ihnen neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 3 auch der Sockelbetrag nach Abs. 4 zu.
- (7) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (8) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, denen sie angehören und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (9) Alle Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
- (10) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen der Stadt Zarrentin am Schaalsee, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach Abs. 2 handelt, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet unter der Adresse www.amt-zarrentin.de öffentlich bekannt gemacht.
Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: „Amt Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Zarrentin am Schaalsee bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zarrentin am Schaalsee“ im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Zarrentin, dem Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin öffentlich bekannt gemacht.

Der Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin erscheint mindestens einmal im Monat und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zarrentin am Schaalsee“ in der Regionalausgabe Hagenow der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheint werktäglich und ist beim Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9

Ortsteile und Ortsteilvertretungen

- (1) Die Stadt Zarrentin am Schaalsee besteht aus den Ortsteilen, Testorf, Boize, Lassahn mit den Orten Bernstorf, Hakendorf, Stintenburg, Stintenburg-Hütte und Techin; Bantin mit den Orten Boissow und Schaliß sowie Neuhof mit Neuenkirchen.
- (2) Für die hier aufgeführten Orte werden Ortsteilvertretungen gebildet. Die Stadtvertretung wählt die Zusammensetzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Folgende Ortsteilvertretungen und deren Orte gehören der Stadt Zarrentin am Schaalsee an:

| Name der Ortsteilvertretung | vertretende Ortsteile |
|-----------------------------|--|
| Bantin | Bantin, Boissow, Schaliß |
| Lassahn | Lassahn, Bernstorf, Hakendorf, Stintenburg, Stintenburg-Hütte und Techin |
| Neuhof | Neuhof und Neuenkirchen |

- (3) Jeder Ortsteilvertretung gehören drei Mitglieder an. Wählbar sind Einwohner und Einwohnerinnen der Ortsteile sowie Mitglieder der Stadtvertretung.
- (4) Jede Ortsteilvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dieser führt die Bezeichnung Vorsitzender der Ortsteilvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich.

§ 10

Aufgaben der Ortsteilvertretungen

- (1) Die Ortsteilvertretungen haben in allen für das Gebiet des Ortsteiles wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch sowie den Anspruch auf Anhörung. Wichtige Angelegenheiten sind:
 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Orten,
 2. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Orten,

3. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen

(2) Darüber hinaus erhält die Ortsteilvertretung folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Orte nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung,

2. Unterstützung der Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil,

3. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes

4. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Orten.

(3) Die Ortsteilvertretung befasst sich dazu ergänzend mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner.

§ 11 Inkrafttreten